

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 5. Januar 1962, Nummer 1

Autor(en): Ernst, Eug. / Künzli, Hans / Gugerli, E.

Objektyp: Appendix

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Band (Jahr): 107 (1962)

Heft 1

PDF erstellt am: 12.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

56. JAHRGANG

NUMMER 1

5. JANUAR 1962

Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung

Donnerstag, den 11. Januar 1962, 19.00 Uhr, im Vortragssaal des Kunstgewerbemuseums, Ausstellungsstr. 60, Zürich 5 (Tram 4 und 13)

GESCHÄFTE:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1961 (PB Nr. 13, 1961)
2. Namensaufruf
3. Mitteilungen
(u. a. Orientierung über Besoldungsfragen und das geplante weitere Vorgehen)
4. Revision der Statuten des ZKLV
5. Stellungnahme zur Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes (Volksabstimmung vom 21. Januar 1962)
6. Allfälliges

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Die Delegierten ersuchen wir um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, welche an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten des ZKLV rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen (§ 32 der Statuten).

Küsnacht und Zürich, den 14. Dezember 1961

Für den Vorstand des ZKLV:
der Präsident: *H. Küng*
der Aktuar: *H. Künzli*

«Der Pädagogische Beobachter»

Erneuerung des Separatabonnements für 1962

Der «Pädagogische Beobachter» erscheint als Beilage der «Schweizerischen Lehrerzeitung» und ist somit für die Bezüger der letzteren gratis.

Interessenten haben aber auch die Möglichkeit, den «Pädagogischen Beobachter» separat zu abonnieren. Bestellungen nimmt die Redaktion entgegen (Adresse siehe Seite 4, unten).

Bisherige Separatabonementen erhalten mit Nummer 1 des Jahrganges 1962 einen grünen Einzahlungsschein zugestellt.

Wir bitten Sie höflich, den Abonnementsbetrag von Fr. 4.- bis Ende Januar auf das Postscheckkonto VIII 26 949 (Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein, Küsnacht ZH) einzahlen zu wollen.

Für die Innehaltung des Termins sind wir Ihnen besonders dankbar.
Die Redaktion des PB

Besoldungsrevision

Im PB Nr. 16 vom 22. September 1961 und Nr. 20 vom 17. November 1961 wurde über den damaligen Stand der Besoldungsrevision orientiert. Inzwischen haben

sich einige Abklärungen ergeben, über die nachstehend kurz zu berichten ist:

1. Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes

Der Kantonsrat hat am 13. November nach ausgiebiger Diskussion und nach Ablehnung aller Abänderungsanträge mit 131 : 0 Stimmen den Vorschlag des Regierungsrates gutgeheissen. Er wird am 21. Januar 1962 dem Volk zur Genehmigung unterbreitet. Er lautet:

Gesetz über die Abänderung des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. Juli 1949

(Vom)

Art. I

Das Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge der Volksschullehrer vom 3. Juli 1949 wird wie folgt abgeändert:

§ 3 Absatz 1. Die Gemeinden können Gemeindezulagen ausrichten. Durch Verordnung des Regierungsrates werden hiefür Höchstgrenzen festgesetzt, welche 40 % des Grundgehaltes nicht übersteigen dürfen.

(Die Absätze 2-4 bleiben unverändert.)

Art. II

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung ab 1. Oktober 1960 in Kraft.

Zürich, den 13. November 1961

Im Namen des Kantonsrates,
der Präsident: *E. Gugerli*
der Sekretär: *W. Ciocarelli*

Beleuchtender Bericht

(verfasst vom Regierungsrat)

In der Volksabstimmung vom 8. Juli 1956 wurde das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 in der Weise abgeändert, dass die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer, die bisher durch Gesetz geregelt waren, einer vom Regierungsrat zu erlassenden und vom Kantonsrat zu genehmigenden Verordnung übertragen wurde. Mit dieser Neuerung wurde die gleiche Ordnung eingeführt, wie sie von jeher für den Grossteil des Staatspersonals und auch die Lehrer der höheren Unterrichtsstufen galt. Im Unterschied zu den Beamten und Angestellten sowie den Mittelschullehrern und Universitätsprofessoren sind an den Besoldungen der Volksschullehrer auch die Gemeinden beteiligt, indem sie an das vom Kanton festzusetzende und allen Lehrern zukommende Grundgehalt beitragen und darüber hinaus zu eigenen Lasten freiwillige Zulagen ausrichten. Bis zur Besoldungsrevision im Jahre 1949 waren die Gemeinden in der Gewährung solcher Zulagen völlig frei, was zu grossen Unterschieden in den Besoldungsverhältnissen geführt und die finanzschwachen Gemeinden bei der Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte in schweren Nachteil versetzt hatte. Durch das Lehrerbesoldungsgesetz vom

3. Juli 1949 wurde dem ungesunden Wettstreit unter den Gemeinden durch eine Begrenzung der freiwilligen Gemeindezulagen Halt geboten. Die Gesetzesrevision vom 8. Juli 1956 hielt am Grundsatz der Limitierung fest und begrenzte die Gemeindezulagen auf höchstens ein Drittel des Grundgehaltes, wobei die Festsetzung der Höchstgrenzen innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens der regierungsrätlichen Verordnung überlassen wurde. Mit Beschluss vom 29. Oktober 1959, vom Kantonsrat genehmigt am 16. November 1959, hat der Regierungsrat im Hinblick auf die tatsächlichen Lohnverhältnisse die Höchstgrenze für die Zulagen an die Primarlehrer auf einen Drittel des Grundgehaltes festgesetzt, jedoch auch hier nur beim Maximum des Grundgehaltes. Beim minimalen Grundgehalt und bei den Grundgehältern der andern Lehrerkategorien wurde der gesetzliche Spielraum dagegen nicht voll ausgeschöpft.

Seit der letzten Besoldungsrevision haben sich unter dem Einfluss der andauernden Hochkonjunktur die Lohnverhältnisse des öffentlichen Personals wie auch der Lehrer gegenüber den vergleichbaren Einkommen in der Privatwirtschaft verschlechtert. Manche Gemeinden sahen sich daher, um der Abwanderung qualifizierter Funktionäre in die Privatwirtschaft entgegenzuwirken, veranlasst, die Besoldungen ihres Personals zu erhöhen. So hat auch die Stadt Zürich im Herbst des vergangenen Jahres eine Besoldungsrevision durchgeführt, an der auch die Volksschullehrer teilhaben sollten, deren Besoldungen seit jeher in einer bestimmten Relation zu den Bezügen des übrigen städtischen Personals standen. Um diese Relation zu wahren, wurden die Besoldungen der Primarlehrer um 7 %, jene der Sekundarlehrer um 6,5 % erhöht. Die städtischen Lehrer konnten jedoch nicht in den vollen Genuss dieser ihnen zgedachten Verbesserung gelangen, da die für sie geltenden Höchstgrenzen der freiwilligen Gemeindezulagen dies verunmöglichten. Seit dem 1. Oktober 1960, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Besoldungsrevision, beziehen aus diesem Grunde die städtischen Primarlehrer und Sekundarlehrer eine Besoldung, die um einige hundert Franken unter den von der Stadt beschlossenen Ansätzen bleibt. Diese unbefriedigende Situation lässt sich ohne Mehrbelastung des Staates nur durch eine Erweiterung der für die freiwilligen Gemeindezulagen geltenden Höchstgrenzen beheben. Eine völlige Aufhebung der Höchstgrenzen kommt nicht in Frage, denn sie würde einem neuen Bestreben der Gemeinden, die mangelnden Lehrkräfte durch höhere Besoldungsangebote zu gewinnen, Auftrieb geben. Die Erweiterung hat sich vielmehr in massvollem Rahmen zu halten, dies auch im Hinblick auf die Revision der Besoldung des Staatspersonals, die auch eine Erhöhung der Grundgehälter der Lehrerschaft nach sich ziehen wird.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Limite für die freiwilligen Gemeindezulagen von einem Drittel auf 40 % wird die Stadt Zürich nicht nur in die Lage versetzt, ihrer Lehrerschaft die bereits beschlossene Besoldungserhöhung zukommen zu lassen, sondern es bleibt je nach Festsetzung der Grenzen durch Regierungsrat und Kantonsrat ein kleinerer oder grösserer Spielraum für eine weitere Besoldungserhöhung.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen die Gesetzesvorlage den Stimmberechtigten zur Annahme.

Diese Gesetzesänderung hält zwar am Grundsatz der Limitierung der Gemeindezulagen der Lehrer fest. Mit

der Erhöhung der Grenze auf 40 % des Grundgehaltes wird aber eine anpassungsfähigere Grundlage geschaffen, die den Gemeinden ermöglichen soll, bei Besoldungsrevisionen der Lehrerschaft dieselben Verbesserungen zukommen zu lassen wie dem übrigen Gemeindepersonal. Die Rückwirkung auf den 1. Oktober 1960 ist nötig, um die Stadt Zürich in die Lage zu versetzen, die damals beschlossene Besoldungserhöhung auch an die Lehrer voll auszurichten. Ähnliche Situationen liegen auch in andern Gemeinden vor.

Es ist zu hoffen, dass auch das Zürchervolk der Vorlage, die im Kantonsrat eine so gute Aufnahme gefunden hat, zustimmen und damit den Regierungsrat ermächtigen wird, die Grenzen für die Gemeindezulagen der Lehrer entsprechend zu erhöhen.

2. Besoldungsrevision 1962

Die Bemühungen um Anpassung der Grundbesoldungen an die steigende Teuerung und die Gewährung einer Realloohnerhöhung führten zu einer Einigung zwischen der Finanzdirektion und den Vertretern der Personalverbände. Am 23. November 1961 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat die entsprechenden Anträge für die Abänderung der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldungen der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948, die Abänderung der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908, die Abänderung der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948, die Abänderung der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen vom 28. Juni 1948, die Abänderung der Verordnung über die Besoldungen der Pfarrer vom 10. September 1956 und schliesslich den Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer.

Generell wird eine Erhöhung der Grundbesoldungen um 8 % vorgeschlagen, 4 % als Teuerungsausgleich und 4 % als Realloohnerhöhung. Die Besoldungen in den Klassen 12–17 sollen zusätzlich etwas stärker gehoben werden; die Mittelschullehrer werden neu in die 14. Besoldungsklasse (Fr. 19 020.– bis Fr. 26 280.–) eingewiesen, und für die Assistenten und die Institutsassistenten und bei den Minimalbesoldungen des Anstaltspersonals sind zusätzliche Verbesserungen vorgesehen. Alle weiteren Begehren auf strukturelle Änderungen zugunsten einzelner Personalgruppen wurden grundsätzlich abgelehnt. Auch die seinerzeit geforderte Einführung von Alterszulagen nach längerer Dienstzeit fand keine Berücksichtigung.

Die gesamten Besoldungserhöhungen sollen in die versicherte Besoldung eingebaut werden. Hiefür sind Monatsbeträge zu leisten. Der entsprechende Vorschlag liegt aber zurzeit noch nicht vor.

Die Vorlage für die Volksschullehrer lautet wie folgt:

Antrag des Regierungsrates vom 23. November 1961

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer
(Vom)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Grundgehalt der gewählten Lehrer der Volksschule wird wie folgt festgesetzt:

für Primarlehrer Fr. 11 280.— bis Fr. 14 160.—
 für Lehrer der Realschule
 und der Oberschule so-
 wie für Sekundarlehrer Fr. 13 800.— bis Fr. 17 100.—
 für Arbeits- und Haus-
 haltungslehrerinnen
 für die Jahresstunde Fr. 363.— bis Fr. 483.—

II. Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchstgehalt erfolgt in zehn gleichen jährlichen Betreffnissen, so dass mit Beginn des elften angerechneten Dienstjahres das Höchstgehalt erreicht wird.

III. Zum Grundgehalt werden folgende Zulagen ausgerichtet:

an Lehrer an ungeteilten Primar-
 und Sekundarschulen sowie an
 ungeteilt kombinierten Real-
 und Oberschulen jährlich Fr. 910.—
 an Lehrer an Sonderklassen
 der Primarschule jährlich Fr. 1090.—
 an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen
 an Sonderklassen für die Jahresstunde Fr. 38.—
 an Arbeits- und Haushaltungs-
 lehrerinnen mit Unterricht in
 zwei Gemeinden Fr. 450.—
 drei Gemeinden Fr. 675.—
 vier und mehr Gemeinden Fr. 900.—

IV. Für die Gemeindezulagen (§ 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes) werden die folgenden, in zehn gleichen jährlichen Betreffnissen ansteigenden Höchstgrenzen festgelegt, wobei mit Beginn des elften vom Kanton angerechneten Dienstjahres die Höchstzulage ausgerichtet werden kann:

für Primarlehrer von Fr. 2350.— bis Fr. 4720.—
 für Lehrer der Real-
 und der Oberschule
 und für Sekundarlehrer von Fr. 2590.— bis Fr. 4980.—
 für Arbeits- und Haus-
 haltungslehrerinnen
 für die Jahresstunde von Fr. 71.— bis Fr. 141.—

Auf die Gemeindezulagen sind der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung sowie weitere Natural- und Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeit darstellen, anzurechnen. Kinderzulagen werden nicht angerechnet.

V. Die Verweser erhalten das Grundgehalt und die kantonalen Zulagen der gewählten Lehrer. Es können ihnen die gleichen Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

VI. Die Besoldung der Vikare beträgt an der Primarschule Fr. 41.—, an der Sekundarschule, Realschule und Oberschule Fr. 51.— für den Schultag. Bei stundenweiser Beschäftigung beträgt die Besoldung für die Unterrichtsstunde einen Fünftel der Tagesbesoldung. Vikarinnen für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhalten eine Besoldung von Fr. 8.75 für die Unterrichtsstunde.

Vikare und Vikarinnen für Lehrkräfte, die nach Ziffer III eine Zulage beziehen, erhalten für den Schultag $\frac{1}{240}$ der betreffenden Zulage. Bei Vikariaten, die mit hohen Auslagen verbunden sind, kann die Erziehungsdirektion einen teilweisen Spesensersatz bewilligen.

Unterrichtet ein Vikar mehr als 20 Schulwochen an einem Vikariat, so kann er rückwirkend für die ganze Dauer des Vikariates gemäss Ziffer V als Verweser besoldet werden.

Unter dem Vorbehalt von Absatz 3 dürfen an Vikare keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

VII. Hilfsvikare erhalten zu Lasten von Staat und Gemeinde die Besoldung der Vikare nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden.

Lernvikare und Praktikanten an Heimschulen von Erziehungsanstalten erhalten vom Staate eine Entschädigung von wöchentlich Fr. 150.—.

VIII. Das Grundgehalt wird von Staat und Gemeinde aufgebracht.

Der Anteil des Staates wird nach Beitragsklassen abgestuft. Er beträgt nach der Zahl der Dienstjahre:

Klasse	Primarlehrer		Sekundarlehrer und Lehrer der Real- und Oberschule	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	10 150.—	bis 13 000.—	12 220.—	bis 15 500.—
2	9 890.—	bis 12 740.—	11 930.—	bis 15 210.—
3	9 630.—	bis 12 480.—	11 640.—	bis 14 920.—
4	9 370.—	bis 12 220.—	11 350.—	bis 14 630.—
5	9 080.—	bis 11 930.—	10 990.—	bis 14 270.—
6	8 790.—	bis 11 640.—	10 630.—	bis 13 910.—
7	8 500.—	bis 11 350.—	10 270.—	bis 13 550.—
8	8 210.—	bis 11 060.—	9 910.—	bis 13 190.—
9	7 920.—	bis 10 770.—	9 550.—	bis 12 830.—
10	7 630.—	bis 10 480.—	9 190.—	bis 12 470.—
11	7 340.—	bis 10 190.—	8 830.—	bis 12 110.—
12	7 050.—	bis 9 900.—	8 470.—	bis 11 750.—
13	6 760.—	bis 9 610.—	8 110.—	bis 11 390.—
14	6 460.—	bis 9 310.—	7 750.—	bis 11 030.—
15	6 160.—	bis 9 010.—	7 390.—	bis 10 670.—
16	5 860.—	bis 8 710.—	7 030.—	bis 10 310.—

Klasse	Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen	
	Fr.	Fr.
1—4	352.—	bis 472.—
5—8	285.—	bis 405.—
9—12	222.—	bis 342.—
13—16	151.—	bis 271.—

Die Gemeinde ergänzt die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes.

IX. Die kantonalen Zulagen, die Besoldung der Vikare und eine in besonderen Fällen an gewählte Lehrer und Verweser zur Ausrichtung gelangende Teilbesoldung (§§ 8—10, 12 und 13 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz) werden von Staat und Gemeinde im Verhältnis der Anteile am maximalen Grundgehalt aufgebracht, soweit nach den vorstehenden Bestimmungen oder der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz nicht eine andere Regelung erfolgt.

X. Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 1962 in Kraft.

XI. Die Beschlüsse des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer vom 29. Oktober 1959 und die Abänderung dieses Beschlusses vom 23. März 1961, ausgenommen Art. 2 und 3, sowie die mit dem vorliegenden Beschluss in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 31. Oktober 1949 und der Verordnung über die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen vom 3. Oktober 1949 werden aufgehoben.

XII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Weisung

Die Besoldungen der Volksschullehrer sind in einem Beschluss des Regierungsrates vom 29. Oktober 1959 geordnet, der vom Kantonsrat am 16. November 1959 genehmigt wurde. Im Zusammenhang mit der Einführung der Oberstufe wurde der erwähnte Regierungsratsbeschluss mit Wirkung ab 1. Mai 1961 den neuen Verhältnissen angepasst, indem vor allem die Besoldungen der Lehrer der Real- und Oberschule denen der Sekundarlehrer gleichgestellt wurden (Regierungsratsbeschluss vom 23. März 1961, vom Kantonsrat genehmigt am 19. Juni 1961).

Im Zuge der auf den 1. Januar 1962 vorgesehenen Besoldungsrevision für das gesamte Staatspersonal müssen die Besoldungen der Volksschullehrer erneut geändert werden. Im Interesse der Uebersichtlichkeit erscheint es als zweckmässig, dem Kantonsrat eine vollständig neue Vorlage zu unterbreiten und die in Kraft stehende Regelung aufzuheben. Ausgenommen davon sind die in Art. 2 und 3 des Regierungsratsbeschlusses vom 23. März 1961 enthaltenen Uebergangsbestimmungen.

Gleich wie für das übrige Staatspersonal sind die Besoldungen der Volksschullehrer um 8 % zu erhöhen. Diese Besserstellung ist einerseits bei den Grundbesoldungen, andererseits bei den Höchstgrenzen für die Gemeindezulagen vorzunehmen. Die letzteren dürfen nach heute noch geltendem Recht einen Drittel des Grundgehaltes nicht übersteigen. Im gleichen Sinne erhöhen sich die übrigen Besoldungsansätze. Eine Anpassung nach der Annahme der Gesetzesvorlage über die Abänderung des Lehrerbesoldungsgesetzes in der Volksabstimmung vom 21. Januar 1962 bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, diesem Beschluss die Genehmigung zu erteilen.

Zürich, den 23. November 1961

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident: *F. Egger*
der Staatsschreiber: *Dr. Isler*

3. Ausserordentliche Zulage an das Staatspersonal

Die Besoldungsregelung von 1959 berücksichtigte einen Teuerungsausgleich von 181,3 Punkten (Stadtzürcher Index).

Im ersten Quartal des Jahres 1961 schwankte der Index der Lebenshaltungskosten um 183,2, stieg dann aber im Mai bereits auf 183,8 und in den folgenden Monaten auf 184,0 — 184,4 — 185,2 — 185,9 und 186,6. Deshalb forderten die Personalverbände eine Rückwirkung der vorgesehenen Besoldungsrevision auf den 1. Juli 1961. Anstatt auf dieses Begehren einzutreten, schlug die Finanzdirektion vor, für das Jahre 1961 eine ausserordentliche Zulage von 2 % der Bruttobesoldungen, mindestens aber Fr. 250.— auszurichten. Damit wird ein durchschnittlicher Teuerungsausgleich auf 184,9 Punkte erreicht. Die Vertreter der Personalverbände stimmten einer solchen Lösung im Interesse einer baldigen Realisierung grundsätzlich zu, hielten aber einen Satz von 3 %, mindestens Fr. 300.—, als angemessen. Die kantonsrätliche Kommission blieb bei 2 %, erhöhte aber den Mindestbetrag auf Fr. 300.— und setzte die Limite für das nicht voll beschäftigte Staatspersonal auf Fr. 15 000.— fest. Am 11. Dezember 1961 stimmte der Kantonsrat der so geänderten Vorlage mit 115 : 0 Stimmen zu.

Die Vollziehungsbestimmungen werden demnächst erlassen, damit die Auszahlung der Betreffnisse noch im Dezember 1961 erfolgen kann. Ein Anspruch auf die Zulage besteht nur dann, wenn am 1. Dezember 1961 das Anstellungsverhältnis noch andauert. Für die Volksschullehrer hat die Aufteilung der Zulage zwischen Staat und Gemeinde im gleichen Verhältnis zu erfolgen wie bei den Grundbesoldungen. Wir nehmen an, dass die Gemeinden die Zulagen an die Lehrerschaft ebenfalls um 2 % erhöhen werden. Die Kosten belaufen sich unter Einschluss der Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen des Bundes für den Staat auf rund 3,63 Millionen Franken.

Im Dezember 1961

Der Vorstand des ZKLV

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

VORSTAND DES ZKLV

Präsident: Hans Küng, Sekundarlehrer, Lindenbergstrasse 13, Küsnacht ZH; Tel. (051) 90 11 83.

Vizepräsident: Max Suter, Primarlehrer, Frankentalerstrasse 16, Zürich 10/49; Tel. (051) 56 80 68.

Zentralquästor: Walter Seyfert, Reallehrer, Steinmüristrasse, Pfäffikon ZH; Tel. (051) 97 55 66.

Protokollaktuar: Arthur Wynistorf, Sekundarlehrer, Turbenthal ZH; Tel. (052) 4 51 84.

Korrespondenzaktuar: Hans Künzli, Primarlehrer, Ackersteinstrasse 93, Zürich 10/49; Tel. (051) 42 52 26.

Besoldungsstatistik: Eugen Ernst, Sekundarlehrer, Binzhof, Wald ZH; Tel. (055) 9 13 59.

Mitgliederkontrolle: Rosmarie Lampert, Primarlehrerin, Ottostrasse 16, Zürich 5; Tel. (051) 42 17 14.

*

Beratungsstelle für Versicherungsfragen: *Walter Seyfert, Reallehrer, Pfäffikon ZH.*

Redaktion des «Pädagogischen Beobachters»: Hans Künzli, Primarlehrer, Ackersteinstr. 93, Zürich 10/49.

Sekretariat: Frau Elsi Suter, Frankentalerstrasse 16, Zürich 10/49.

AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

21. Sitzung, 6. Juli 1961, Zürich

Auf Ende dieses Monats tritt der bisherige Aktuar der Schulsynode von seinem Amte zurück. Interimsweise wird Sekundarlehrer Walter Scholian, Zürich-Limmatal, den Posten versehen.

Nach Abschluss des Vorkurses werden 49 Kandidaten in drei Klassen den 3. Sonderkurs zur Ausbildung von Primarlehrern besuchen.

In einer Eingabe an die Erziehungsdirektion nimmt der Kantonalvorstand Stellung zu den geplanten Änderungen im Leistungs- und Unterrichtsgesetz. Es handelt sich um § 10 des LG und die §§ 299, 311 und 312 des UG, die alle durch Verordnungsbestimmungen ersetzt werden sollen. Sofern bei den §§ 10 LG und 299 und 312 UG mit der Ueberführung in eine Verordnung keine materielle Änderung verbunden wird, hat der Kantonalvorstand keine Einwendungen vorzubringen. Zu § 311 UG (Kündigungsvorschriften), der auch inhaltlich geändert werden soll, stellt der Kantonalvorstand einen Gegenantrag.

Eug. Ernst